

Fundstellenverzeichnis für den Berater



Ernst Röbbke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de

Das Entscheidende
aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

Januar 2020



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Bundesrat segnet Gesetzesvorhaben ab	Bundesrat, Newsletter v. 29.11.2019 (DE20200102)
2.	Beschränkung bei Mahnkostenpauschale	BGH, Urt. v. 26.6.2019 – VIII ZR 95/18 (DE20200104)
3.	Werkstatt haftet wegen unterlassener Aufklärung	OLG Düsseldorf, PM v. 19.11.2019, OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.10.2019 – I-21 U 43/18 (DE20200109)
4.	Schadensersatz und Schmerzensgeld nach Hundebiss	OLG Karlsruhe, PM v. 15.10.2019, OLG Karlsruhe, Urt. v. 10.10.2019 – 7 U 86/18 (DE20200116)
5.	Pflichtverletzung bei Abreißen der Tapete ohne Neutapezierung	BGH, Urt. v. 21.8.2019 – VIII ZR 263/17 (DE20200112)
6.	Ärztewertungsportal „Jameda“ teilweise unzulässig	OLG Köln, PM v. 14.11.2019, OLG Köln, Urt. v. 14.11.2019 – 15 U 89/19 (DE20200118)
7.	Einsichtnahme des Arbeitgebers in den Dienstrechner	BAG, Urt. v. 31.1.2019 – 2 AZR 426/18 (DE20200105)
8.	Abbau des Arbeitszeitkontos – Freistellung in gerichtlichem Vergleich	BAG, PM 40/19 v. 20.11.2019, BAG, Urt. v. 20.11.2019 – 5 AZR 578/18 (DE20200107)
9.	Zugang der Kündigung – Einwurf in den Hausbriefkasten	LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 1.4.2019 – 1 Ta 29/19 (DE20200119)
10.	Verschulden des Arbeitnehmers – keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 1.4.2019 – 1 Ta 29/19 (DE20200120)
11.	Kindergeldbezug beim sog. paritätischen Wechselmodell	OLG Celle, Beschl. v. 25.5.2018 – 19 UF 24/18 (DE20200101)
12.	Tatsächlich erzielttes Arbeitsentgelt für Verletztengeld entscheidend	Hess. LSG, Urt. v. 25.10.2019 – L 9 U 109/17 (DE20200111)



Zur Vereinbarkeit der Tätigkeit des registrierten Inkassodienstleisters „Lexfox“ mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (hier: Verfolgung von Ansprüchen aus der „Mietpreisbremse“)

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27.11.2019 (VIII ZR 285/18) eine Grundsatzentscheidung dazu getroffen, welche Tätigkeiten einem Unternehmen aufgrund einer Registrierung als Inkassodienstleister nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubt sind.

Sachverhalt und Prozessverlauf:

Die Klägerin („Lexfox“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, die beim Kammergericht Berlin als Rechtsdienstleisterin für Inkassodienstleistungen registriert ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG). Auf der von ihr betriebenen Internetseite www.wenigermiete.de stellt sie einen für Besucher kostenlos nutzbaren „Online-Rechner“ („Mietpreisrechner“) zur Verfügung. Sie wirbt unter anderem damit, Rechte von Wohnraummietern aus der Mietpreisbremse „ohne Kostenrisiko“ durchzusetzen; eine Vergütung in Höhe eines Drittels „der ersparten Jahresmiete“ verlange sie nur im Falle des Erfolgs.

Im vorliegenden Fall beauftragte ein Wohnungsmieter aus Berlin die Klägerin mit der Geltendmachung und Durchsetzung seiner Forderungen und etwaiger Feststellungsbegehren im Zusammenhang mit der „Mietpreisbremse“ (§ 556d BGB) und trat seine diesbezüglichen Forderungen an die Klägerin ab. Anschließend machte die Klägerin – nach vorherigem Auskunftsverlangen und Rüge gemäß § 556g Abs. 2 BGB – gegen die beklagte Wohnungsgesellschaft Ansprüche auf Rückzahlung überhöhter Miete sowie auf Zahlung von Rechtsverfolgungskosten geltend.

Die Klage hat vor dem Berufungsgericht (LG Berlin, 63. Zivilkammer, Grundeigentum 2018, 1231) keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren in vollem Umfang weiter.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die hier zu beurteilende Tätigkeit der als Inkassodienstleisterin nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG registrierten Klägerin (noch) von der Befugnis gedeckt ist, Inkassodienstleistungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG – nämlich Forderungen einzuziehen – zu erbringen. Dies folgt in erster Linie bereits aus dem – eher weiten – Verständnis des Begriffs der Inkassodienstleistung, von dem der Gesetzgeber im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes ausgegangen ist.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 RDG). Demgemäß bestimmt § 3 RDG, dass die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig ist, in dem sie durch das Rechtsdienstleistungsgesetz oder andere Gesetze erlaubt wird.

Einen solchen Erlaubnistatbestand, in dessen Umfang die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen zulässig ist, enthält § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG. Nach dieser Vorschrift dürfen registrierte Personen, die – wie im vorliegenden Fall die Klägerin – im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen sind, aufgrund besonderer – theoretischer und praktischer (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 2 RDG) – Sachkunde (außergerichtliche) Rechtsdienstleistungen in dem Bereich der Inkassodienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RDG) erbringen.

Allerdings führt ein Verstoß gegen § 3 RDG regelmäßig nach § 134 BGB zur Nichtigkeit der zwischen dem Rechtsdienstleistenden und dessen Kunden getroffenen Inkassovereinbarung einschließlich einer vereinbarten Forderungsabtretung. Dies gilt, wie der Bundesgerichtshof entschieden hat, auch im Falle eines registrierten Inkassodienstleisters, sofern ihm eine eindeutige und nicht nur geringfügige Überschreitung seiner Dienstleistungsbefugnis zur Last fällt.

(Quelle: BGH-Pressmitteilung vom 27.11.2019)